KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.284
(STA.2023.7152)
Art. 362

Entscheid vom 8. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Groebli Arioli
Beschwerde-führerin	***A._____,*** […] vertreten durch Rechtsanwältin Tamara De Caro, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Baden,*** Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG
Beschuldigter	***B._____,*** […] […] z.Zt.: [Strafanstalt] verteidigt durch Rechtsanwalt Lukas Müller, […]
Anfechtungs-gegenstand	Teil-Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Baden vom 10. Juli 2026 in der Strafsache gegen B._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Baden führte eine Strafuntersuchung gegen B._____ (fortan: Beschuldigter) mit Verdacht auf mehrfachen versuchten Mord (Art. 112 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), mehrfache qualifizierte Vergewaltigung (aArt. 190 Abs. 1 und Abs. 3 StGB), mehrfache qualifizierte sexuelle Nötigung (aArt. 189 Abs. 1 und Abs. 3 StGB), Schändung (aArt. 191 StGB), mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern (aArt. 187 Ziff. 1 StGB), mehrfache qualifizierte Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB), mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. b und lit. d BetmG), mehrfache Pornografie (Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB), mehrfache Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), (teilweise versuchten) Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), Täuschung der Behörden (Art. 118 Abs. 1 AIG) sowie Menschenhandel (Art. 182 StGB).

A._____ (fortan: die Beschwerdeführerin) hat sich als Zivil- und Strafklägerin konstituiert.

2.
Am 10. Juli 2026 erliess die Staatsanwaltschaft Baden die folgende, von der Oberstaatsanwaltschaft gleichentags genehmigte Teil-Einstellungsverfügung:

> " 1.
> Das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wird **teilweise**, wegen
>
> a. […]
>
> b. […]
>
> c. […]
>
> d. […]
>
> e. […]
>
> f. Menschenhandel i.S.v. Art. 182 StGB, begangen vom 01.07.2022 bis 04.09.2023 zum Nachteil von C._____ und A._____
>
> g. […]
>
> eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. a, b, d und e StPO).
>
> 2.
> In der Einstellungsverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 320 Abs. 3 StPO).

3.
Den Privatklägerin/-innen D._____ und E._____ wird in dieser Sache keine Entschädigung ausgerichtet (Art. 433 Abs. 1 StPO). Im Übrigen wird über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Endentscheid befunden (Art. 421 Abs. 1 StPO)."

3.
3.1.
Gegen die ihr am 20. Juli 2026 zugestellte Teil-Einstellungsverfügung erhob die Beschwerdeführerin am 30. Juli 2026 Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" 1.
Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Baden vom 10. Juli 2026 sei in Bezug Ziff. 1f. des Dispositivs aufzuheben.

2
Die Vorinstanz sei anzuweisen, gegen den Beschuldigten Anklage wegen Menschenhandels zum Nachteil von A._____ zu erheben.

3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1 % MwSt) zu Lasten der Beschwerdegegnerin resp. des Staates."

Prozessualer Antrag

" Der Beschwerdeführerin sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO zu bewilligen und die Unterzeichnende sei als deren unentgeltliche Rechtsbeiständin einzusetzen."

3.2.
Auf das Einholen von Beschwerdeantworten wurde verzichtet.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2.
2.1.
Die Staatsanwaltschaft Baden bezog sich zur Begründung der Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Vorwurfs des Menschenhandels im Wesentlichen auf die Stellungnahme der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom

28. Oktober 2025 (fortan: Fachbericht), wonach der Tatbestand zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft zum Nachteil der Mutter der Beschwerdeführerin klar nicht erfüllt sei, da es bereits an einer Ausbeutungsabsicht und einem Tatmittel i.S.v. Art. 182 StGB fehle. Zudem wäre auch die erforderliche Ausnutzung einer irgendwie gearteten Machtposition durch den Beschuldigten sowie die fehlende Handlungsalternative des Opfers nicht gegeben. Auch in Bezug auf die Beschwerdeführerin selbst sei der Tatbestand eindeutig nicht erfüllt, selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Beschuldigte von Anfang an die sexuellen Übergriffe an der Beschwerdeführerin beabsichtigt hätte und die Partnerschaft mit ihrer Mutter einzig deswegen eingegangen wäre (was vom Beschuldigten bestritten werde und wofür auch keine objektiven Hinweise bestünden). Art. 182 StGB erfasse die Konstellation nicht, dass jemand eine Person anwerbe zum (einzigen) Zweck, selbst an ihr sexuelle Handlungen vorzunehmen oder von ihr an sich vornehmen zu lassen. Damit stehe fest, dass das untersuchte Verhalten des Beschuldigten – selbst wenn es nachgewiesen wäre –, keinen Straftatbestand erfülle. Insbesondere sei das notwendige Tatbestandselement der Ausnützung einer besonderen Situation der Verletzlichkeit offensichtlich nicht gegeben, weshalb das Strafverfahren gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO eingestellt werde (angefochtene Verfügung, E. 1.6).

2.2.
Die Beschwerdeführerin brachte mit Beschwerde vor, die Staatsanwaltschaft Baden habe in der angefochtenen Verfügung zu Unrecht verneint, dass der Tatbestand des Menschenhandels nach Art. 182 StGB erfüllt sein könnte. Der Beschuldigte habe ihre Mutter gezielt angeworben. Die zeitliche Nähe von Einreise und Beginn des sexuellen Missbrauchs lege nahe, dass dies der Plan des Beschuldigten gewesen sei. Der Beschuldigte habe ihrer Mutter eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit Entlöhnung in Aussicht gestellt. Indem er ihrer Mutter die versprochene Entlöhnung verwehrt habe, habe er beide bewusst in einen Zustand der Hilflosigkeit, mithin in ein typisches Abhängigkeitsverhältnis manövriert. Die sexuelle Ausbeutung der Beschwerdeführerin dürfte unzweifelhaft erstellt sein. Die Auslegung der Staatsanwaltschaft Baden wie auch der Kantonalen Staatsanwaltschaft, wonach das "Locken" ihrer Mutter in die Schweiz nicht als Anwerben zum Zweck der späteren sexuellen Ausbeutung gedient und der Beschuldigte sie "zum eigenen Zweck benutzt" habe, sei zu eng. Der Tatbestand des Menschenhandels sei noch jung, sich entwickelnd und auslegungsbedürftig (Beschwerde, Ziff. 7 ff.).

3.
Nach Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens u.a., wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b).

Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung

durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweis auf BGE 138 IV 186 E. 4.1 und BGE 138 IV 86 E. 4.1).

4.
4.1.
4.1.1.
Gemäss Art. 182 StGB macht sich des Menschenhandels schuldig, wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt. Dieser Tatbestand schützt Opfer, die etwa unter Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnützung besonderer Hilflosigkeit zum Zweck der Ausbeutung angeworben und ins Ausland gebracht werden. Das Unrecht besteht in der Ausnützung einer Machtposition durch den Täter und Aufhebung des Selbstbestimmungsrechts des Opfers, über das wie über ein Objekt verfügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_469/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.3 mit Verweis auf Art. 3 lit. a des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels; SR 0.311.542; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1360/2023, 6B_1361/2023 vom 18. September 2025 [zur Publikation vorgesehen] E. 4.4.1 ff. mit Verweis auf Art. 4 lit. a des Übereinkommens vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels [SR 0.311.543] sowie Art. 4 Ziff. 2 EMRK).

4.1.2.
Die Gleichstellung der Anwerbung mit dem Handel mit einem Menschen im Gesetz kodifiziert die Rechtsprechung, die mit dem ursprünglich restriktiven Ansatz des Menschenhandels, der ausschliesslich als dreiseitiger Mechanismus kommerzieller Art betrachtet wurde, gebrochen hat, zugunsten einer weiter gefassten Auffassung, wonach bereits derjenige strafbar ist, der ohne Mittelsmann Frauen für seinen eigenen Prostitutionsbetrieb anwirbt. Die Anwerbung im Sinne von Art. 182 Abs. 1 in fine StGB ist somit als der Gesamtprozess zu verstehen, mit dem ein Opfer dazu gebracht wird, sich der Autorität oder dem Willen eines anderen zu unterwerfen (Rekrutierung).

Dem Anwerber geht es von Beginn an um die Ausbeutung, insbesondere die sexuelle Ausbeutung des Opfers. Mit anderen Worten ist Anwerbung jede Tätigkeit, die darauf abzielt, eine Person im Hinblick auf ihre Ausbeutung zu verpflichten oder zu beschäftigen. Zur Veranschaulichung kann das typische Verhalten eines Anwerbers im Menschenhandel beispielsweise ein irreführendes Arbeitsangebot umfassen, das als Köder verwendet wird, um das zur Ausbeutung bestimmte Opfer zu täuschen. In jedem Fall findet der wesentliche Teil des Anwerbungsprozesses nicht nur vor der Ausbeutung selbst statt, sondern auch vor dem Verlust der Willensfreiheit des Opfers, der den Tatbestand des Menschenhandelns in dieser Form vollendet. Der Anwerber, der gleichzeitig "Erwerber" ist, handelt zu seinem eigenen Vorteil und muss in subjektiver Hinsicht die Ausbeutung des Opfers im Blick haben (Urteil des Bundesgerichts 6B_1360/2023, 6B_1361/2023 vom 18. September 2025 [zur Publikation vorgesehen] E. 4.4.4 m.w.H.).

4.1.3.

Der Begriff der Ausbeutung der Arbeitskraft als Tatbestandselement von Art. 182 StGB umfasst insbesondere Zwangsarbeit, Sklaverei oder Arbeit unter sklavereiähnlichen Bedingungen. Der Begriff "Zwangs- oder Pflichtarbeit" bezeichnet jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter ausdrücklicher oder stillschweigender Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich diese Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Nach Auffassung des EGMR kann der Begriff "Zwangsarbeit" jedoch nicht jede rechtliche Verpflichtung erfassen. Beispielsweise fällt eine Arbeit, die aufgrund eines frei abgeschlossenen Vertrags zu verrichten ist, nicht allein deshalb unter Art. 4 EMRK, weil sich einer der beiden Vertragspartner gegenüber dem anderen zu ihrer Verrichtung verpflichtet hat und bei Nichterfüllung seiner Zusage mit Sanktionen rechnen muss. Es muss sich also um eine Arbeit handeln, die "unter Androhung einer Strafe verlangt wird" und darüber hinaus gegen den Willen des Betroffenen verrichtet wird und für die dieser sich "nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat". Zur Erläuterung des Begriffs "Arbeit" im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 EMRK hat der EGMR ausserdem präzisiert, dass nicht jede Arbeit, die von einer Person unter Androhung einer "Strafe" verlangt wird, zwangsläufig "Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne dieser Bestimmung darstellt. Es sind insbesondere die Art und der Umfang der betreffenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Anhand dieser Umstände lässt sich "Zwangsarbeit" von Arbeiten unterscheiden, die im Rahmen der familiären Unterstützung oder des Zusammenlebens vernünftigerweise verlangt werden können. Gemäss der Rechtsprechung reichen einfache Verstösse gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen grundsätzlich nicht aus, andernfalls der Begriff der Ausbeutung der Arbeit zu weit ausgedehnt würde. Der Umstand, dass eine Person ohne Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligung nicht jeglichem Druck entzogen ist, insbesondere hinsichtlich ihrer Wahl der Erwerbstätigkeit, ihrer Anwerbung und ihrer Anstellung – selbst unter ungünstigen Bedingungen oder unter offensichtlicher Verletzung insbesondere der Sozialversicherungsgesetze

und/oder der Arbeitsgesetzgebung –, stellt für sich allein noch keine Verletzung von Art. 182 StGB dar; dies gilt insbesondere, wenn die betroffene Person weiterhin die Möglichkeit hat, die angebotene Stelle abzulehnen oder zu kündigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1360/2023, 6B_1361/2023 vom 18. September 2025 [zur Publikation vorgesehen] E. 4.4.5 f.).

4.2.
Die Beschwerdeführerin beantragt die Anklageerhebung wegen Menschenhandels zu ihrem Nachteil (vgl. Beschwerdeantrag Ziff. 2).

Die sexuelle Ausbeutung der Beschwerdeführerin dürfte unzweifelhaft erfüllt sein. Indessen fehlt es am Tatbestandselement des Anwerbens der Beschwerdeführerin.

Soweit ersichtlich, wandte das Bundesgericht den Tatbestand von Art. 182 StGB bisher nur auf Konstellationen an, in denen die Opfer (auch) in der Schweiz in der Prostitution tätig waren, sei es im eigenen Etablissement des Anwerbers oder in einem anderen Etablissement (vgl. zuletzt das oben zitierte, aktuelle und zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 6B_1360/2023, 6B_1361/2023 vom 18. September 2025 E. 4.4.4 mit m.w.H.). Die Situation, dass der Anwerber das Opfer wie vorliegend zu seiner persönlichen sexuellen Befriedigung ausnutzt, ist von Art. 182 StGB nicht erfasst, weil keine Handelstätigkeit vorliegt (vgl. DONATSCH/GRAF/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 12. Aufl. 2025, S. 514 mit Hinweis auf ZR 123 [2024] Nr. 47).

Der Tatbestand des Menschenhandels ist damit offensichtlich nicht erfüllt.

4.3.
4.3.1.
Selbst wenn – wie die Beschwerdeführerin die Erfüllung des Tatbestands des Menschenhandels im Wesentlichen begründet (vgl. Beschwerde, Ziff. 7, 9 und 10 [indirektes Anwerben ihrer Mutter]) – die Konstellation, in welcher jemand eine Person einzig mit dem Ziel anwirbt, um an ihr sexuelle Handlungen vorzunehmen, entgegen der Lehre und Rechtsprechung als Handel erfasst würde, wäre der Tatbestand des Menschenhandels nicht erfüllt, wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt.

4.3.2.
Unabhängig davon, ob zwischen der Mutter der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten bereits vor dem Zuzug in die Schweiz eine Paarbeziehung bestand (vgl. Einvernahme von C._____ vom 23. Oktober 2023, Frage 58, act. 6153) oder ob es erst im Anschluss an die angenommene Arbeitsofferte des Beschuldigten zu einer Paarbeziehung kam (vgl.

Einvernahme von C._____ vom 16. April 2024, Fragen 19 ff., act. 6188 ff.), liegt mit Bezug auf die Mutter der Beschwerdeführerin keine Ausbeutung der Arbeitskraft vor.

Der Beschuldigte gab an, dass das Zusammenziehen die Idee der Mutter der Beschwerdeführerin gewesen sei. Diese habe unbedingt in die Schweiz kommen wollen und aufgrund der Situation habe es gerade gepasst. Sie seien zusammengezogen, zum Testen ob es funktioniere und die Vereinbarung sei gewesen, dass sie den Haushalt mache und im Haus unterstütze, weil sie sonst keine Arbeit gehabt habe. Er sei verliebt in sie gewesen (Einvernahme des Beschuldigten vom 27. Oktober 2023, Fragen 142 ff., act. 5691). Dies steht in Übereinstimmung mit den Schilderungen der Mutter der Beschwerdeführerin, welche selbst angab, die Offerte des Beschuldigten – welcher sie mehrmals in F._____ besucht habe (vgl. Einvernahme von C._____ vom 16. April 2024, Frage 17, act. 6188) und ihr dorthin Blumen mit Grusskarten gesendet habe (vgl. act. 1692, 1695) – sei besser gewesen (als ihre damalige Situation in F._____; vgl. Einvernahme von C._____ vom 16. April 2024, Frage 62 ff., act. 6194). Sie bestätigte wiederholt, dass der Abschluss des Arbeitsvertrags als Haushaltshilfe der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gedient habe. Der Beschuldigte hat den Inhalt des Vertrages zwar gekannt, die vereinbarte Lohnzahlung so aber nie vorgenommen.

Die Mutter der Beschwerdeführerin übte nach dem Gesagten eine Arbeit aus, die im Rahmen der familiären Unterstützung oder des Zusammenlebens vernünftigerweise verlangt werden konnte und die sich nach der oben (E. 4.1.3) dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichts von einer "Zwangs- oder Pflichtarbeit" klar unterscheidet. Damit fehlt es an einer Ausbeutung der Mutter der Beschwerdeführerin. Der Umstand, dass diese ohne Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligung nicht jeglichem Druck entzogen war, stellt wie erwähnt für sich allein noch keine Verletzung von Art. 182 StGB dar; dies insbesondere, zumal die Mutter der Beschwerdeführerin im April 2023 in Betracht zog, vom Beschuldigten wegzugehen (vgl. Einvernahme von C._____ vom 23. Oktober 2023, Frage 22 f., act. 6147 f.). Sie hatte demnach die Möglichkeit, die "Stelle" beim Beschuldigten zu kündigen, und hatte bis Ende 2022 offenbar noch eigenes Geld (vgl. Einvernahme von C._____ vom 6. Juni 2025, Frage 34, act. 6215). Nach April 2023 hat sie überlegt, die Beschwerdeführerin z.B. im Juli/August 2023 für eine Woche zu ihrem leiblichen Vater zu bringen (vgl. Einvernahme von C._____ vom 23. Oktober 2023, Frage 23, act. 6148), d. h. sie hätte die Schweiz faktisch auch aus eigener Kraft verlassen können. Das Selbstbestimmungsrecht der Mutter der Beschwerdeführerin war somit nicht aufgehoben, auch wenn eine gewisse Abhängigkeit vorlag. Damit liegt keine Ausbeutung der Arbeitskraft der Mutter der Beschwerdeführerin vor, selbst wenn Erstere i.S.v. Art. 182 StGB vom Beschuldigten angeworben worden wäre.

4.3.3.
Abgesehen von den nicht gegebenen Tatbestandselementen des Anwerbens und der Ausbeutung der Mutter der Beschwerdeführerin sind trotz zeitlicher Nähe von Einzug (1. Juli 2022) und Beginn des sexuellen Missbrauchs (20. September 2022; vgl. dazu Anklage, Ziff. 1.2, act. 6848) auch keine Hinweise aktenkundig, dass der Beschuldigte die Mutter der Beschwerdeführerin einzig zum Zweck des Missbrauchs der Beschwerdeführerin in die Schweiz gelockt haben soll. Dass der Abschluss einer Risikokapitalversicherung "G._____" bei der Krankenkasse für die Beschwerdeführerin im Oktober 2022 ein Hinweis auf den vom Beschuldigten beabsichtigen Missbrauch liefern könnte (so die Mutter der Beschwerdeführerin, vgl. act. 1793 ff.), erscheint gesucht.

4.4.
Im Ergebnis scheint ausgeschlossen, dass der Beschuldigte wegen Menschenhandels zum Nachteil der Beschwerdeführerin verurteilt werden könnte, vielmehr ist diesbezüglich von einer klaren Straflosigkeit des Beschuldigten auszugehen. Ziff. 1 f der angefochtenen Teil-Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Baden vom 10. Juli 2026 erweist sich damit als rechtens und die dagegen erhobene Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

5.
Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es ist ihr keine Entschädigung auszurichten.

6.
Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist wegen Aussichtslosigkeit ihrer Beschwerde abzuweisen (vgl. dazu BGE 142 III 138 E. 5.1).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

3.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 26.00, zusammen Fr. 1'026.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 8. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Groebli Arioli